

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Betreuung der Zivilbevölkerung

Bundesrat Kobelt führte in einem Referat «Landesverteidigung und Wehrkredite, Aktuelle Fragen zum Ausbau unserer Armee» an der kantonal-solothurnischen Offiziers-tagung in Balsthal folgendes aus:

«Wir sind der Auffassung, dass die Aufwendungen für den Schutz und die *Betreuung der Zivilbevölkerung* nicht dem Militärbudget belastet werden sollen. Wohl hat die Armee ein grosses Interesse daran, dass Massnahmen zum Schutze und zur Betreuung der Angehörigen der Wehrmänner getroffen werden und dass dadurch der Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung gestärkt werden kann. Es handelt sich aber im Grunde genommen um zivile Massnahmen. Der Bundesrat hat sich denn auch hiervon überzeugen lassen und die Oberleitung der Massnahmen für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung dem Eidg. Departement des Innern übertragen. In der Oeffentlichkeit wurde stark kritisiert, dass der Bundesrat gestützt auf den dringlichen Bundesbeschluss vom Jahre 1934 eine Verordnung erliess, welche wenigstens eine Rahmenorganisation für die Kriegsfeuerwehren und den Kriegssanitäts- und -fürsorgedienst ermöglicht. Die Rechtsgrundlage wird als schmal bezeichnet. Entweder besteht eine Rechtsgrundlage oder sie besteht nicht. Nachdem das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement den Bundesbeschluss aus dem Jahre 1943 als gültig bezeichnete, wäre es nicht zu verantworten gewesen, *nichts* zum Schutze der Zivilbevölkerung zu unternehmen und zuzuwarten, bis ein Gesetz erlassen werden kann, dessen Vorbereitung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass durch viele überbordende und unsachliche Kritik an unserem Wehrwesen die Bereitschaft von Parlament und Volk, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht erhöht wird. Es ist in einem freiheitlich demokratischen Staate mit einem Volksheer, das auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht und der Miliz aufgebaut ist, durchaus normal und zu begrüessen, dass auch militärische Probleme in der Oeffentlich-

keit erörtert werden. Dadurch wird das Interesse des Volkes an der Landesverteidigung wachgehalten. Jede aufbauende und sachliche Kritik ist wertvoll und verdient die volle Beachtung und Würdigung durch die verantwortlichen Instanzen. Uebelwollende und destruktive Kritik schadet dem Lande aber mehr, als sich ihre Urheber meistens Rechenschaft geben, indem bei unseren Wehrmännern und im ganzen Volke das Vertrauen in unsere militärischen Einrichtungen, Bewaffung und Ausrüstung, Ausbildungsstand und das Offizierskorps untergraben werden kann und das Ansehen der Armee im Auslande leidet.»

Feuerlöschdemonstration des Luftschutzbataillons Aarau

Das Aarauer Luftschutzbataillon 20 hatte unter dem Kommando von Hptm. Sauerländer nach einwöchiger Detailausbildung an verschiedenen Abbruchstellen Gelegenheit zu vollem Einsatz gegen ein Grossfeuer von «Ernstfallformat». Die von der Offiziersgesellschaft Aarau veranlasste Demonstration hatte nicht zuletzt den Zweck, einer weiteren Oeffentlichkeit die Bedeutung der immer noch in weiten Kreisen verkannten Aufgabe der Luftschutztruppe vor Augen zu führen. Vorgängig der Demonstration hatten sich die drei Luftschutzkompagnien mit ihrem gesamten Material im Hofe des Pestalozzischulhauses aufgestellt. Als Demonstrationsobjekt diente die im Abbruch begriffene Graber-Garage in der Igelweid. Der Aufgabe, die der Truppe gestellt war, lag die Annahme zugrunde, Brandbomben hätten das ganze Gebäude in helle Flammen gehüllt, dessen im Schutzraum befindliche Bewohner zu retten seien. Ueber die in den Ruinen des Abbruchobjektes aufgestapelten Holzstösse wurden einige Kannen Benzin gegossen und entzündet. Jäh schossen die Flammen empor; als das ganze Gebäude in Flammen stand, rückten die Pioniere mit der Motorspritze an, für die beim Stadtbach der Wasseranschluss erstellt wurde, worauf fünf Rohre ihre Strahlen in das Flammenmeer sandten, das in knapp einer halben Stunde zusammenbrach, womit den Pionieren der Weg zu den «Eingeschlossenen» frei war.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea



Luftschutz-Offiziersgesellschaft der Nordwestschweiz

Generalversammlung. Art. 1 der Statuten wurde wie folgt abgeändert: «Unter dem Namen Ls. Of.-Gesellschaft der Nordwestschweiz (LOG Nordwestschweiz) besteht mit Sitz in Olten eine Gesellschaft der Ls. Of. der Nordwestschweiz.» — Die Zweckumschreibung in Art. 2 bleibt unverändert.

Der bisherige Vorstand wurde für ein weiteres Jahr bestätigt. An Stelle des zurücktretenden Herrn Oblt. Wernli Eugen, Schönenwerd, wurde als Revisor gewählt Herr Oblt. Loosli Paul, Olten. — Der Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Präsident: Oblt. Schürmann Leo, Baslerstr. 57, Olten; Tel. Privat (062) 5 58 64, Geschäft (062) 5 15 50. Vizepräsident Hptm. Dieterle Robert, Zuchwil, Tel. Privat und Geschäft (065) 2 14 70. Aktuar: Hptm. Pfefferli Willi, Schöngrünstrasse 12, Solothurn; Tel. Privat (065) 2 37 67. Kassier: Oblt. Baumgart Theo, Ringstrasse 28, Olten; Tel. Privat und Geschäft (062) 5 42 24. Revisoren: Oblt. Loosli Paul, Baslerstrasse 4, Olten; Tel. Privat (062) 5 28 41. Oblt. Wyss Arthur, Schönenwerd; Tel. Privat (064) 3 12 67. Delegierter SLOG: Oberstlt. Grossenbacher Hans, Hausmattrain 19, Olten; Tel. Privat (062) 5 31 06, Geschäft (062) 5 12 47.